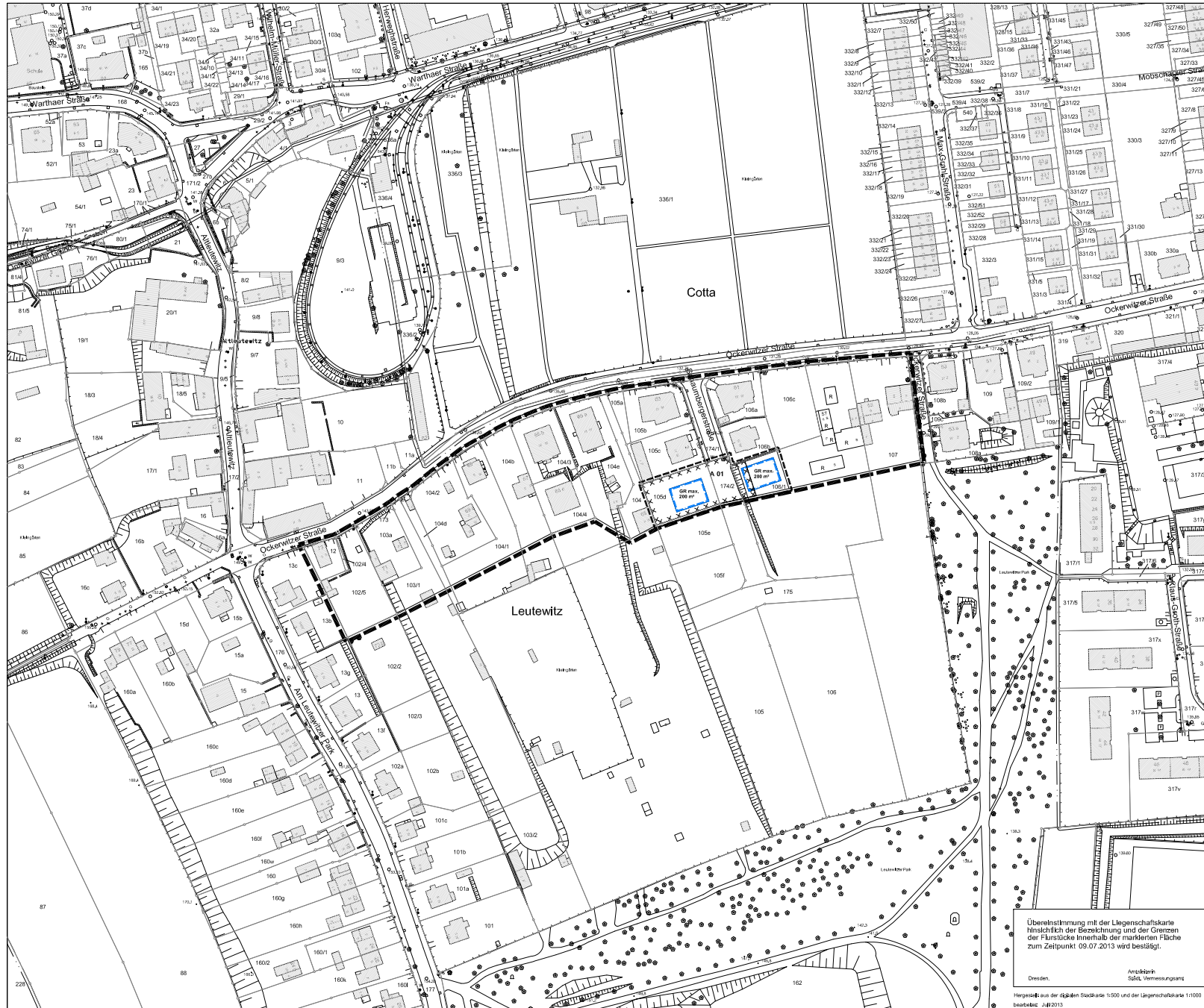


Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 441 Dresden-Leutewitz Nr. 1 Ockerwitzer Straße



Satzung der Landeshauptstadt Dresden
über die
Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 441 Dresden-Leutewitz Nr. 1 Ockerwitzer Straße
Vom 201.

Aufgrund des § 34 Absatz 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1548), und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 55, ber. Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2003, Seite 159), zuletzt geändert am 28. November 2013 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 821, 822), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 201, die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 441, Dresden-Leutewitz Nr. 1, für das Gebiet Ockerwitzer Straße, bestehend aus der Planzeichnung mit Satzungstext, als Satzung (1 Blatt) beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)

1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches - Klarstellungssatzung
- - - - - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches - Ergänzungssatzung

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GR_{max} 200 m² maximale zulässige Grundfläche (§ 16 Abs. 2 Nr. 1, § 19 BauNVO)

3. Bauweise, überbaubare und nichtüberbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

--- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

4. Sonstige Planzeichen

⊗ A 01 Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

5. Planzeichen der Kartengrundlage

--- Grenze vorhandener Flurstücke
▭ Gebäudebestand
▭ Böschung
317u Flurstücksnummer
48 Hausnummer
III W Zahl der Vollgeschosse, Dachform
●●● vorhandener Baum
100.0 Höhenlage in m, NHN

§ 1 Geltungsbereich
Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Ockerwitzer Straße werden entsprechend der Darstellung in der Planzeichnung festgesetzt. Maßgebend ist die zeichnerische Darstellung im Maßstab 1 : 1000.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben
Innerhalb der nach § 1 festgelegten Grenzen der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung richtet sich die planrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben i. S. des § 29 BauGB nach § 34 Absatz 1 und Absatz 2 BauGB.

§ 3 Festsetzung von Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich infolge des Eingriffs in Natur und Landschaft (§ 9 Absatz 1a BauGB)
Zurordnung einer Ersatzmaßnahme außerhalb des Plangebietes
Für die Eingriffe innerhalb des Plangebietes der Ergänzungssatzung wird die Durchführung von Ersatzmaßnahmen auf dem Flurstück 482 a in der Gemarkung Dresden-Altstadt II zugewiesen. Auf dem genannten Flurstück wird als Ersatz eine 691 m² große Fläche entsiegt und mit Gehölzen bepflanzt.

§ 4 Atlanten
In der mit „A 01“ gekennzeichneten Fläche ist bei Bodenaufnahme eine ingenieurtechnische Begleitung erforderlich, d.h. durch einen Sachverständigen im Sinne von § 18 BBodSchG sind die Aushubarbeiten zu kontrollieren, zu begleiten und zu dokumentieren. Eventuell belastetes Aushubmaterial ist gesondert zu entsorgen. Die Entsorgung von belastetem Aushubmaterial ist gemäß § 10 Abs. 2 des SächsABG (Sächs. Abfall- und Bodenschutzgesetz) gegenüber der zuständigen Abfallbehörde nachzuweisen.
Im Bereich der nicht durch eine geplante Bebauung oder Versiegelung überdeckten Restflächen (z.B. Nutzgärten oder Spielplätze für Kinder) ist ein Bodenaustausch bzw. ein Bodenauftrag mit nachweislich unbelastetem Boden unter Begleitung und Kontrolle eines Sachverständigen ordnungsgemäß zu entsorgen (Verwerten bzw. Beseitigung) und mit unbelastetem Bodenmaterial von mindestens 60 cm aufzufüllen oder mit einer mindestens 60 cm starken Schicht unbelasteten Bodenmaterials zu überdecken.

§ 5 In-Kraft-Treten
Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 BauGB im Dresdner Amtsblatt in Kraft.

HINWEISE

Bodenfunde
Bodenfunde gemäß § 20 SächsDSchG sind zu melden. Zur Feststellung und Erforschung archaischer Bodendenkmäler sind bei allen Neubaumaßnahmen mit Erdbewegungen, insbesondere beim Abschleifen des Mutterbodens und beim Baugrubenaushub, Untersuchungen durch das Landesamt für Archäologie notwendig, die im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens koordiniert werden.

Bodenschutz
Im gesamten Plangebiet ist der bei der Bebauung anfallende nicht kontaminierte Bodenaushub zu trennen und soweit möglich im Bebauungsplangebiet wiederzuverwenden. Mutterböden sind grundsätzlich gesondert zu gewinnen und (bei nicht sofortiger Wiederverwendung) getrennt zwischen zu lagern.

Gehölzschutz
Das Plangebiet unterliegt den Regelungen der Gehölzschutzsatzung der Landeshauptstadt Dresden.

Radonschutz
Im Geltungsbereich der Satzung besteht eine natürlich bedingte erhöhte Radonbelastung. Den Bauherren wird empfohlen, eine radongeschützte Bauweise anzuwenden. Unter folgender Adresse besteht die Möglichkeit, sich über Fragen des Radonschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen beraten zu lassen:
Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landschaft (BFUL) des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Radonberatungsstelle, Prof.-Dr.-Rajewsky-Straße 4, 08301 Bad Schlema, Tel. (03772) 2 42 14, E-Mail: radonberatung@smul.sachsen.de.

Kampfmittelbelastung
Im Plangebiet ist eine Kampfmittelbelastung nicht ausgeschlossen. Vor Beginn der Tiefbauarbeiten ist vom jeweiligen Bauherren ein Antrag auf Auskunft zur Kampfmittelbelastung beim Zivilschutzamt der Landeshauptstadt Dresden zu stellen.

Bohranzeige- und Bohrergebnismittlungspflicht
Werden im Zuge der Baumaßnahmen Baugrunduntersuchungen veranlasst, besteht für die Durchführung von Bodenaufschlüssen eine Bohranzeige- und Bohrergebnismittlungspflicht gegenüber der Abt. 10 des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.

GELTENDE RECHTSVORSCHRIFTEN

Baugesetzbuch (BauGB)
Vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1548)

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)
Vom 6. Juni 2013 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 451)

Baugenutzungsverordnung (BauNVO 1990)
Vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I, Seite 132), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1548, 1551)

Sächsische Bauordnung (SächsBO)
Vom 28. März 2004 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 205), zuletzt geändert am 27. Januar 2012 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 130, 142)

Planzeichenerordnung (PlanZ)
Vom 18. Dezember 1990 (Bundesgesetzblatt I, Seite 56), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1500, 1510)

Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG)
Vom 3. März 1993 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 225), zuletzt geändert am 27. Januar 2012 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 130, 140)

Bodenschutzgesetz (BodSchG)
Vom 29. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2542), zuletzt geändert am 7. August 2013 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3154)

Sächsisches Wasserhaushaltsgesetz (SächsWHG)
Vom 12. Juli 2013 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 503)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
Vom 31. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2585), zuletzt geändert am 17. August 2013 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3154)

Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
Vom 18. März 2003 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 55, ber. Seite 159), zuletzt geändert am 28. November 2013 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 821, 822)

Übereinstimmung mit der Liegenschaftskarte hinsichtlich der Berechnung und der Grenzen der Flurstücke Innerhalb der markierten Fläche zum Zeitpunkt 09.07.2013 wird bestätigt.

Dresden, Architekt
Südt. Vermessungsamt
Hergeleitet aus der digitalen Stadtkarte 1:500 und der Liegenschaftskarte 1:1000
bearbeitet: Juli 2013

Stadtverwaltung Dresden Stadtplanungsamt Amtsleiter	Fassung Februar 2014
Planungsbüro	Vorbereitender Datum der letzten Änderung
Planzeichner/in	Sachbearbeiter/in
SGL 61.3.3	ABL 4.61.3
SGL 61.1.3	ABL 4.61.1
Übersichtsplan	M 1:20 000

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 441
Dresden-Leutewitz Nr. 1
Ockerwitzer Straße

- Entwurf zur öffentlichen Auslegung -

Maßstab 1:1000 Blatt 1 von 1